

DSGVO kompakt

Der Dortmunder Anwalt- und Notarverein zeigte Anfang Mai auf, was die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jetzt wissen müssen!

(ah) Am 25. Mai 2018 tritt die DSGVO in Kraft. Es ist nicht alles neu, aber so anders, dass Handlungsbedarf besteht. Dies war das Fazit einer Veranstaltung des Dortmunder Anwalt- und Notarvereins in Lünen, für die die advoknowhaug Anwaltsseminare und Fortbildung GmbH Rechtsanwalt Christian Oberwetter, Fachanwalt für Arbeits- und für IT-Recht, als Referenten gewinnen konnte.

„Jetzt den Kopf in den Sand zu stecken, wäre völlig falsch. Es ist nie zu spät im Leben, notwendige Aufgaben anzugehen“, appellierte der Hamburger Rechtsanwalt vor 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung „DSGVO kompakt: Was Sie jetzt wissen müssen“.

Jetzt vorbereitet sein!

„Der Datenschutz gehört zum von der Verfassung geschützten Persönlichkeitsrecht. Ich entscheide, was ich preisgeben möchte“, warb Christoph Krekeler, Vorsitzender des Anwaltvereins, für das neue Datenschutzrecht und bedankte sich bei Rechtsanwältin Anke Haug (www.advoknowhaug.de) für die Organisation der Veranstaltung und bei Heiko Rautert, dem zweiten Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse an der Lippe, für den freundlichen Empfang.

Erste Maßnahmen

„Zu allererst müssen Sie prüfen, ob Sie in Ihrer Kanzlei einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen“, appellierte Christian Oberwetter. „Überprüfen Sie die Datenschutzbestimmungen auf Ihrer Website. Beides, die Benennung des Datenschutzbeauftragten und die Datenschutzerklärung, kann leicht von Außenstehenden auf ihre Konformität mit dem neuen Datenschutzrecht überprüft werden und somit Ärger machen“, empfahl der Datenschutzexperte. Verarbeitungsverzeichnis und Auftragsverarbeitungsverträge sollten ebenfalls zeitnah erstellt werden, um den Neuerungen nachzukommen, so der IT-Anwalt weiter.

Besonderheiten in der Anwaltskanzlei

Gleichzeitig wies der Kollege darauf hin, dass für eine Anwaltskanzlei Besonderheiten gelten. „Die Aufsichtsbehörden haben kein Zutrittsrecht zu den Kanzleiräumen, kein Zugriffsrecht auf anwaltliche Datenverarbeitung, und es besteht kein Informations- oder Auskunftsrecht Dritter (bspw. Gegner) nach Art. 14/15 DSGVO, wenn es um Daten des Mandanten geht, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen“, beruhigte Oberwetter die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zudem würden wegen der Aufbewahrungspflicht, aber auch zur Prüfung etwaiger Interessenkollisionen, längere Fristen im Hinblick auf die notwendige Datenlöschung gelten.

Viele Fragen offen

Zahlreiche Fragen aus dem Publikum zeigten die große Unsicherheit im Umgang mit der DSGVO. „Löschung heißt rückstandsfreie Entfernung“, betonte Oberwetter. Und zur Frage, ob bereits erteilte Einwilligungen im Rahmen der DSGVO fortgelten würden, empfahl der Referent, bei gegebener Gelegenheit eine neue Einwilligung einzuholen, auch wenn die alten Einwilligungen fortgelten würden, soweit sie den Anforderungen der DSGVO gerecht würden. Auch die Verschlüsselung von E-Mails wurde thematisiert. Hier lautete die Empfehlung des Dozenten, den Mandantinnen und Mandanten die

Verschlüsselung ausdrücklich anzubieten, damit diese informiert die Verschlüsselung wünschen oder ablehnen können.

Gut vorbereitet auf das neue Datenschutzrecht!

Rechtsanwalt Christoph Krekeler schloss die Veranstaltung zufrieden und zuversichtlich, nun gut auf den Start des neuen Datenschutzrechts am 25. Mai 2018 vorbereitet zu sein. Im Namen des Dortmunder Anwalt- und Notarvereins bedankte er sich für das große Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.